



Richtlinie kostenfreie Windelsäcke

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wohratal hat in seiner Sitzung am 21.01.2013 beschlossen, ab dem 01.02.2013 einen „Windelzuschuss“ zu gewähren.

Ziel der Förderung

Die Förderung soll junge Familien mit Kleinkindern (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) und Inkontinenz- sowie Stomapatienten unterstützen.

Babywindeln

Voraussetzungen zur Antragsbewilligung sind:

- a) dass die Kleinkinder, für die die Zuwendung beantragt wird, in der Gemeinde Wohratal wohnen und polizeilich gemeldet sind (Hauptwohnsitz),
- b) dass die Kinder im Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt werden soll, nicht älter als 3 Jahre alt sind.

Die Förderung erfolgt durch die kostenfreie Bereitstellung eines Müllsackes monatlich.

Für kinderbetreuende Einrichtungen wird die Zuwendung nicht gewährt.

Inkontinenz /Stoma

Voraussetzungen zur Antragsbewilligung sind:

- a) dass die Personen, für die die Zuwendung beantragt wird, in der Gemeinde Wohratal wohnen und polizeilich gemeldet sind (Hauptwohnsitz),
- b) dass durch ein ärztliches Attest die Inkontinenz / Stoma nachgewiesen wird. Die Einreichung eines Dauerattestes ist möglich.

Die Förderung erfolgt durch die kostenfreie Bereitstellung eines Müllsackes monatlich.

Für Pflegeeinrichtungen und Altenheime wird die Förderung nicht gewährt. Personen, die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen wohnen, sind ebenfalls von der Zuwendung ausgeschlossen.

Antragsverfahren

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag mittels eines entsprechenden Vordrucks gewährt, der an die Gemeinde Wohratal zu richten ist.

Für jedes Kind ist ein getrennter Antrag jährlich neu zu stellen.

Die Aushändigung der Windelsäcke erfolgt vierteljährlich im Voraus.

Der Antrag für eine Zuwendung für Inkontinenz – bzw. Stomapatienten ist ebenfalls jährlich neu zu stellen.

Die Förderung ist beschränkt auf die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Liegen mehr Anträge vor, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderung in der Reihenfolge der Antragsstellung (es zählt der Tag des Posteingangs).

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Inkrafttreten

Die Richtlinien tritt zum 01.02.2013 in Kraft.

Wohratal, den 22.01.2013

Peter Hartmann
Bürgermeister